



Gardinger Turn- und Sportverein e.V.

---

## **Satzung**

Stand: September 2007

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Gardinger Turn- und Sportverein e.V.“. Er ist entstanden aus dem im Jahre 1884 gegründeten Gardinger Männer-Turnverein und dem im Jahre 1920 gegründeten Gardinger Sportverein, die sich im Jahre 1934 zum Gardinger Turn- und Sportverein zusammengeschlossen haben.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und seiner regional zuständigen Unterorganisationen, sowie für den Verein zuständigen Landesfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum, unter der Nr. 264, eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sitz des Vereins ist Garding.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Amateursports, wobei eine besondere Bedeutung der Betreuung der Jugendlichen zukommt.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereines ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin ist Mitglied des Vorstandes.

### **§ 3 Gliederung**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Sparte stehen ein/e Spartenleiter/in und ein/e stellvertretende/r Spartenleiter/in vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen auf Grund dieser Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes regeln.

Einmal im Jahr, jeweils vor der Mitgliederversammlung ist eine Spartenversammlung vom Spartenleiter oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. In dieser Versammlung werden Spartenleiter/in und stellv. Spartenleiter/in gewählt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind diese zu bestätigen. Der Spartenleiter gehört dem erweiterten Vorstand an.

Anträge über Beschaffung von Sportgeräten, Zubehör, Zuschüssen usw. werden in schriftlicher Form beim Sportwart über oder durch den Spartenleiter rechtzeitig vor einer Vorstandssitzung eingereicht. Der Vorstand muss darüber beschließen. Der/die Spartenleiter/in hat die Möglichkeit Anträge auf der Vorstandssitzung mündlich zu begründen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragssteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. (s. Ehrenordnung)

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Der Austritt aus dem Verein dann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, schriftlich an den Vorstand, erfolgen  
In Ausnahmefällen (Vereinswechsel, Umzug usw.) entscheidet der Vorstand.

### **Änderung ab 01.01.2008:**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Der Austritt aus dem Verein dann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (nur zum 30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, schriftlich an den Vorstand, erfolgen.  
In Ausnahmefällen (Vereinswechsel, Umzug usw.) entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag.
- wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes, der Spartenleiter/in oder der Übungsleiter/in laufend widersetzt
- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründeten und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## § 6 Disziplinarverfahren

Der Vorstand ist berechtigt Disziplinarstrafen zu verhängen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder. Strafverkündigen sollen in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

An Disziplinarstrafen können verhängt werden:

- Verwarnung
- schriftlicher Verweis

- Zeitweiser Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Sie wird mit der Bekanntgabe an die Betroffenen wirksam.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben. Bei Bedarf kann eine Jugendordnung ausgearbeitet und in diese Satzung aufgenommen werden.

Ist einem Mitglied vorübergehend die Zahlung ganz oder teilweise nicht möglich, so kann beim Vorstand schriftlich Stundung oder Erlass beantragen. Eine solche Minderung des Beitrages berührt die Mitgliedsrechte und -pflichten nicht.

Ehrenmitglieder leisten keine Mitgliedsbeiträge.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst die stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme, sofern sie volljährig sind. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist ausgeschlossen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Entgegennahme der Berichte der Spartenleiter und die Bestätigung.
- Bestätigung des/der Jugendwartes/in.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit.
- Satzungsänderung.
- Entscheidungen über Aufnahme neuer Mitglieder.
- Entscheidung über die Einrichtung von Sparten oder Abteilungen.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltes.
- Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch die Presse und im Aushangkasten des Vereins. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt nur im Aushangkasten.

## **§ 12**

### **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In besonderen Fällen kann die Versammlung einen Versammlungsleiter, mit 2/3 Mehrheit, bestimmen bzw. wählen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen mit mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit

erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Hier entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Dringlichkeitsanträge können aus der Versammlung kommen, müssen jedoch eine 2/3 Mehrheit haben. (Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen.)

### **§ 13**

#### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder (Jugendliche), denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfer/in**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel zwei Kassenprüfer/innen. Es ist ratsam eine/n Ersatzkassenprüfer/in zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers/der Kassenvorgängerin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 15**

#### **Protokollieren von Beschlüssen**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem/der Schriftwart/in zu unterschreiben.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

- Geschäftsführung des Vereins.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Vertretung des Vereins nach außen.
- Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplanes.
- Vorlage der Jahresrechnung.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Durchführung von Disziplinarverfahren.
- Erlass von Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung.

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

- Aufstellung der Hallenpläne
- vereinseigene Veranstaltungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 17 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender/e
- 2. Vorsitzender/e
- Schriftwart/in
- Kassenwart/in
- Sportwart/in
- Beisitzer/in für Informations- u. Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendwart/in

Zum erweiterten Vorstand gehören, soweit vorhanden:

- alle Spartenleiter/innen
- stellv. Jugendwart/in
- bei Bedarf mit beratender Stimme die Übungsleiter/innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt.

In den Jahren mit **geraden** Jahreszahlen sind zu wählen:

1. Vorsitzender/e

Schriftwart/in

Beisitzer/in

In den Jahren mit **ungeraden** Jahreszahlen sind zu wählen:

2. Vorsitzender/e

Kassenwart/in

Sportwart/in

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen ist der/die Jugendwart/in von der Jugendvollversammlung zu wählen.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann aber gleichzeitig im erweiterten Vorstand sein. (z.B. Sportwart und Spartenleiter).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine/n Nachfolger/in einzusetzen.

Der erweiterte Vorstand kann um weitere Mitglieder ergänzt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn es zuvor seine schriftliche Einverständniserklärung hierzu abgegeben hat.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden/e schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In besonders wichtigen Fällen kann mündlich mit einer Frist von 2 Tagen eingeladen werden. In jedem Quartal sollte mindestens 1 Vorstandssitzung stattfinden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dieses unter Angaben von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss bzw. Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender/e

2. Vorsitzender/e

Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## § 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einberufung ausschließlich mit diesem Ziel erfolgt.

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ihr zustimmt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen Des Vereins nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten unmittelbar dem Schulverband Garding zu. Der Schulverband hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

## § 19 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am **08. Mai 1996** mit 100% der Stimmen geändert und genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Eintrag ins Vereinsregister, unter der Nr. 264 beim Amtsgericht Husum, wird sofort beantragt.

Der Vorstand

Kay Eggers	Hauke Prokop	Regina Halbritter	Helga Bruns
Uta Manthey	Ingo Runge	Petra Marcussen	

---

Diverse Änderungen in dieser Satzung wurden eingearbeitet im September 2007.

Der Vorstand

Kay Eggers	Hans-Joachim Kirchner	Jann Schmidt
Uta Manthey	Kerstin Schacht	Anja Schmidt